

Vorblatt

Problem

Geschlossene Anbaugelände sind eine wesentliche Voraussetzung, um langfristig eine Vermeidung bzw. Minimierung von Verunreinigungen des Saatgutes durch genetisch veränderte Organismen zu gewährleisten.

Die Erlassung rechtlicher Vorschriften für den Anbau von Saatgut fällt zwar in die Zuständigkeit der Länder, der Bund hat jedoch die Möglichkeit, die Voraussetzungen für die Anerkennung von Saatgut (im Rahmen der Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen von Saatgut) festlegen.

Da auf Grund des Beschlusses 2010/135 der Europäischen Kommission vom 2. März 2010 nunmehr das Inverkehrbringen der GVO-Kartoffel Amflora in der EU grundsätzlich zulässig ist, stellt auch diese Art eine potentielle Gefahrenquelle für die konventionelle und biologische Landwirtschaft dar, sodass eine entsprechende Ergänzung der unter die Bestimmungen der Saatgut-Anbaugelände-Verordnung fallenden Arten um die Art Kartoffel angebracht erscheint.

Ziel

Schaffung der Rahmenbedingungen für gentechnikfreie Landwirtschaft in Österreich

Inhalt

Aufnahme der Art „Kartoffel“ in den Anwendungsbereich der Saatgut-Anbaugelände-Verordnung

Alternative

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen und Bürger/innen

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Risiken der unbeabsichtigten Verbreitung von GVOs werden minimiert.

Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht

Sicherung einer gentechnikfreien Saatguterzeugung wird unterstützt.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Es handelt sich nicht um die Umsetzung von Rechtsakten der EU; der geplante Entwurf steht aber zu diesen auch nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Erläuterungen

Geschlossene Anbaugelände sind für die Saatguterzeugung von gentechnikfreiem bzw. biologischem Saatgut vorgesehen und betreffen Arten, die zur Fremdbefruchtung neigen. Die derzeit bestehende Liste von Arten, für die die Saatgut-Anbaugelände-Verordnung gilt, soll auf Grund der jüngsten Entwicklungen in der EU (Zulassung einer gentechnisch veränderten Kartoffelsorte) um die Art Kartoffel erweitert werden.